

AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 12

13. Juni

2025

INHALT:

Unterhaltsvorschussstelle

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)
Baugenehmigung für die Errichtung von 30 einkommensorientierten Wohnungen mit Tiefgarage und Stellplätze (EOF), FINr. 860/3, Gemarkung Altenfelden, Markt Allersberg**

Bekanntmachung des Landratsamtes Roth über die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 05.03.1984 des Wasserbeschaffungsverbandes Rohr

Teil Landratsamt

Unterhaltsvorschussstelle

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Unterhaltsvorschussstelle – hat an Frau

Name: Ali

Vorname: Maria

Zuletzt wohnhaft: Aleppo, Syrien

am 03.06.2025 einen Bescheid gerichtet (Az.: 36-Rascho/Dom).

Frau Ali ist unbekanntem Aufenthaltsort in Syrien. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bescheid beim Landratsamt Roth, Unterhaltsvorschussstelle, Weinberg 1, 91154 Roth, Zimmer 43, hinterlegt ist.

Frau Ali wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 03.06.2025

Dollinger
Landratsamt Roth
Unterhaltsvorschussstelle

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Baugenehmigung für die Errichtung von 30 einkommensorientierten Wohnungen mit Tiefgarage und Stellplätze (EOF), FINr. 860/3, Gemarkung Altenfelden, Markt Allersberg

Mit Bescheid vom 05.06.2025 der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Roth), Vorgangs-Nr. Bwo-27-2025, wurde die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben unter Auflagen und unter Zulassung von Befreiungen vom Bebauungsplan "Nr. 29 Am Sankt Wolfgang" sowie einer Abweichung von Art. 6 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U40) innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr; Mittwoch/Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr) nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09171 81-1130, -1140 oder -1128) einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landratsamtes Roth über die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 05.03.1984 des Wasserbeschaffungsverbandes Rohr

1. Der Wasserbeschaffungsverband Rohr hat in seiner Verbandsversammlung am 08.05.2025 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Diese wurde mit Schreiben des Landratsamtes Roth vom 06.06.2025 Az. Ec-0276-440 gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- u. Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) als Aufsichtsbehörde genehmigt.
2. Die beschlossene und genehmigte 3. Änderung der Verbandssatzung wird nachfolgend gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG amtlich bekannt gemacht

Roth, den 11.06.2025
Landratsamt Roth
i.A.
Eckerlein

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rohr (3. Änderungssatzung)
vom 09.06.2025**

Aufgrund von § 58 des Gesetzes über Wasser- u. Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.2.1991 (BGBl. S. 405) – zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) i. V. m. § 34 der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rohr erlässt der Wasserbeschaffungsverband Rohr nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.05.2025 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rohr vom 16.03.1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.04.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Name, Sitz wird geändert in § 1 Name, Sitz, Rechtsform.

2. § 1 Abs. 2, Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der 1. Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (BayBSErgBd. S. 95). (Wasserverbandsverordnung §§ 1, 5, 6).

4. § 1 Abs. 4 wird neu eingefügt:

Der Wasserbeschaffungsverband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er ist ein nicht auf Gewinnerzielung gerichtetes gemeinnütziges Unternehmen im Sinne der Abgabenordnung §§ 51 ff. (AO 1977).

5. § 13 Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz wird gestrichen.

6. § 13 Abs. 2 Satz 5 wird neu eingefügt:

Im Falle einer Vertretung ist dem Vorstandsvorsteher zu Beginn der Verbandsversammlung eine unterschriebene Vollmacht des zu vertretenden Verbandsmitglieds vorzulegen.

7. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird neu eingefügt:

Dies gilt auch dann, wenn ein Verbandsmitglied Eigentümer mehrerer Grundstücke oder Anlagen ist.

8. § 26 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen Herstellungsbeitrag und laufenden Beiträgen. Für umfangreiche Verbesserungsmaßnahmen können zusätzlich Verbesserungsbeiträge einmalig erhoben werden.

9. § 27 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der einmalige Herstellungsbeitrag wird anhand der Größe der jeweiligen Grundstücks- und Geschossflächen sowie der Nutzungsflächen ermittelt, zuzüglich eines Zuschlages je Hausanschluss.

10. § 27 Abs. 4 wird neu eingefügt:

Einmalige Verbesserungsbeiträge werden nach einer Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung erhoben (Verbesserungsbeitragssatzung VBS-WAS).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

Rohr, den 09.06.2025

Wasserbeschaffungsverband Rohr

Dr. Ralf Straußberger
1 Vorsitzender
